

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Allgemeines

- 1.1 Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über Leistungen und Lieferungen der Dipl.-Ing. Dr. Hermann Bühler GmbH, Templerlg. 16, A-2340 Mödling (im Folgenden "BUE") an den Auftraggeber.

2 Angebote, Nebenabreden

- 2.1 Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Das gilt insbesondere auch für die Aufhebung bzw. Änderung von Festlegungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 2.2 Die Angebote von BUE sind, sofern nichts anderes angegeben, freibleibend und unverbindlich hinsichtlich aller Angaben einschließlich des Honorars. Der Vertragsabschluss zwischen BUE und dem Auftraggeber wird durch Zusendung einer Auftragsbestätigung durch BUE begründet.

3 Leistungsumfang und Erbringung der Leistung

- 3.1 Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus schriftlichem Angebot, Vertrag bzw. Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 3.2 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Leistungsumfanges bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch BUE, um Gegenstand des Vertragsverhältnisses zu werden.
- 3.3 Alle Mehrkosten, die durch vom Auftraggeber gewünschte Änderungen des Leistungsumfanges entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 3.4 BUE verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- 3.5 BUE ist berechtigt, die zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Personen, Mittel und Einrichtungen nach freiem Ermessen zu ändern, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Leistungen bewirkt wird.
- 3.6 BUE kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subauftragnehmer heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung von BUE Aufträge erteilen.

4 Gewährleistung

- 4.1 BUE hat ihre Leistungen mit der von ihr als Fachfirma zu erwartenden Sorgfalt (§1299 ABGB) zu erbringen.
- 4.2 BUE leistet keine Gewähr dafür, dass der vom Auftraggeber beabsichtigte Zweck oder Erfolg durch Einsatz der gelieferten Leistungen oder Waren auch tatsächlich erreicht wird, außer wenn dies ausdrücklich festgelegt und zugesagt wurde.
- 4.3 Gewährleistungsansprüche können nur nach schriftlicher Mängelrüge erhoben werden. Sofern es sich bei dem Auftraggeber nicht um einen Konsumenten nach KschG handelt hat eine solche Mängelrüge binnen 14 Tagen ab Übergabe der Leistung bzw. Teilleistung oder Lieferung der Ware zu erfolgen.
- 4.4 Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht behält sich BUE vor, den Gewährleistungsanspruch nach eigenem Ermessen durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung innerhalb angemessener Frist zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- 4.5 Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von BUE über. Nachbesserungen und Ersatzlieferungen verlängern die Gewährleistungsfrist nicht. Die Gewährleistung erlischt, wenn Reparaturen oder Änderungen vom Auftraggeber oder von Dritten durchgeführt werden.
- 4.6 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel durch Nichtbeachtung der Bedingungen und Vorschriften für Installation, Inbetriebnahme, Benutzung und Wartung,

Mängel durch Überbeanspruchung, Mängel durch Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien und Mängel, die auf vom Auftraggeber beigestelltes Material und Leistungen zurückzuführen sind. BUE gewährleistet nicht für Beschädigungen, die auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen oder chemische Einflüsse zurückzuführen sind, sowie für Beschädigungen durch höhere Gewalt.

5 Haftung

- 5.1 Die BUE haftet für Schäden nur soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden bis zur Höhe des nachgewiesenen Schadensausmaßes.
- 5.2 Darüber hinaus haftete BUE dem Auftraggeber nicht für irgendwelche Schäden, allgemeiner oder spezieller Art einschließlich entgangener Gewinn und Zinsverluste, die aus der Benutzung oder der Unbenutzbarkeit der gelieferten Leistung folgen oder im Zusammenhang mit Leistungen und Lieferungen bzw. Nichtlieferung oder verspäteter Lieferung durch BUE entstehen. Eine solche Haftung ist selbst dann ausgeschlossen, wenn BUE über die Möglichkeit solcher Schäden unterrichtet worden ist.

6 Vertragsrücktritt

- 6.1 Bei Verzug des Auftraggebers bezüglich einer vereinbarten Vorleistung oder Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch BUE unmöglich macht oder erheblich behindert, ist BUE zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- 6.2 Bei einem auf grobes Verschulden zurückzuführenden Leistungsverzug einer der beiden Vertragsparteien, ist die sich in Verzug befindliche Partei auf ihren Leistungsverzug aufmerksam zu machen und ist zu versuchen eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Wenn eine solche Lösung nicht gefunden werden kann, ist der sich in Verzug befindlichen Partei eine angemessene Nachfrist für die Leistungserfüllung zu setzen. Erst nach dem Verstreichen dieser Nachfrist ist die unverschuldete Partei zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- 6.3 Zusätzlich zu den unter Pkt. 6.2 genannten Umständen sind die beiden Vertragsparteien zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Konkursverfahren beantragt, eröffnet oder mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird.
- 6.4 Bei berechtigtem Vertragsrücktritt von BUE, sowie bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers, behält BUE den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar sowie auf bereits erfolgte Ausgaben. (§1168 ABGB)
- 6.5 Bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die von BUE zur Vertragserfüllung erbrachten Leistungen zu honorieren. Dies gilt auch für fertiggestellte Leistungen bzw. Teilleistungen und Waren, die noch nicht vom Auftraggeber übernommen worden sind.
- 6.6 Bei vom Parteiwillen unabhängigen Verzögerungen kann BUE entweder den Zeitpunkt der Leistung bzw. der Lieferung aufschieben oder vom diesbezüglichen Vertrag zurücktreten, ohne dass dadurch irgendwelche Verpflichtungen für BUE entstehen.

7 Honorar, Zahlungsbedingungen

- 7.1 Sofern nicht anders vereinbart, sind Zahlungen für Leistungen und Produkte ohne Abzug prompt bei Rechnungserhalt, jedenfalls aber innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt fällig. Bei Zahlungsverzug ist die BUE berechtigt, sämtliche daraus entstehenden Spesen und Kosten sowie zusätzlich Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem jeweils geltenden Basissatz der Europäischen Zentralbank zu verrechnen.
- 7.2 Eine Zahlung gilt an dem Tag geleistet, an dem BUE darüber verfügen kann.
- 7.3 Sämtliche Honorare und Preise sind mangels abweichender Angaben Netto Euro Beträge und enthalten keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

7.4 BUE ist berechtigt, Teillieferungen und Teilleistungen durchzuführen und zu verrechnen.

7.5 Die Kompensation mit allfälligen Gegenleistungen sowie mit allfälligen offenen Forderungen gegenüber BUE, aus welchem Grunde auch immer, ist ausgeschlossen.

8 Eigentumsvorbehalt

8.1 Alle dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen, Software und Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller aus dem Vertrag erwachsenden Verbindlichkeiten uneingeschränktes Eigentum von BUE. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn diese rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen (Geschäfts) Anschrift des Käufers BUE bekannt gegeben wurde und BUE der Veräußerung zugestimmt hat. Im Fall einer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung schon jetzt als an BUE abgetreten und BUE ist jederzeit befugt den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen.

9 Erfüllungsort und Lieferbedingungen

9.1 Erfüllungsort für alle Leistungen und Zahlungen ist Mödling.

9.2 Bei Lieferung trägt der Auftraggeber die Kosten und das Risiko des Transports.

10 Geheimhaltung

10.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet die gegenseitig ausgetauschten Dokumente und Informationen vertraulich zu behandeln, sofern diese also solche gekennzeichnet sind.

10.2 BUE ist zur Geheimhaltung ihrer Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber ein berechtigtes Interesse daran hat. Nach Durchführung des Auftrages ist BUE berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk insbesondere die Firma des Auftraggebers und den Gegenstand des Auftrages zu Werbezwecken zu veröffentlichen.

11 Schutz der Pläne

11.1 Pläne, Prospekte, Berichte, technische Unterlagen und dgl. sowie insbesondere auch Software die durch BUE erstellt wurde sind urheberrechtlich geschützt. Es werden seitens BUE nur nicht ausschließliche Nutzungsrechte, jedoch keine Eigentumsrechte eingeräumt. Alle sonstigen Rechte verbleiben bei BUE. Jede gänzliche oder teilweise Veröffentlichung ist nur mit Zustimmung von BUE zulässig, ebenso die Weitergabe an Dritte und die Nutzung durch Dritte.

11.2 BUE ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen "Dipl.-Ing. Dr. Hermann Bühler GmbH" anzugeben.

11.3 Werden schriftliche Unterlagen vom Auftraggeber an BUE übergeben, so verbleiben diese auch nach erfolgter Auftragserfüllung bei BUE, sofern nicht spätestens zum Zeitpunkt der Übergabe eine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

12 Rechtswahl, Gerichtsstand

12.1 Für Verträge zwischen Auftraggeber und BUE kommt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluß seiner Verweisungsnormen zur Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

12.2 Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des Landes- als Handelsgerichtes Wiener Neustadt anerkannt. Die BUE ist jedoch berechtigt, ein anderes, für den Auftraggeber zuständiges Gericht anzurufen.

13 Schlussbestimmungen

13.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig oder nicht anwendbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. der übrigen Teile solcher Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sind durch sinngemäße gültige Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder ungültigen Klauseln am nächsten kommen.